

### Vorwort

Hochschulen sind offene Orte des Forschens, Lehrens und Lernens. Dem Institut für Physik ist es ein wichtiges Anliegen, dass alle ihre Mitglieder sowie Besucherinnen und Besucher dafür eine sichere Umgebung vorfinden. Gewalt, Waffen, Bedrohung, Nötigung, Belästigung und Diskriminierung jeglicher Art haben an unserem Institut keinen Platz.

### §1 Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsordnung konkretisiert für alle durch das Institut für Physik genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften die Hausordnung der Universität Rostock und gilt neben dieser.
- (2) Die Nutzungsordnung dient der Sicherheit und Ordnung am Institut für Physik und soll dazu beitragen, dass diese die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.
- (3) Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Rostock sowie alle Besucher, Gäste und sonstige Dritte in den von der Universität genutzten Gebäuden.

### §2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von den Hausrechtsbeauftragten gem. § 2 der Hausordnung der Universität Rostock ausgeübt. Für das Institut für Physik sind das:
  - a) die Leitung des Gebäudemanagements bzw. die von dieser Beauftragten,
  - b) per Delegation die Dekanin / der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Räume der Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
  - c) per Delegation die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor des Instituts für Physik für die zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume des Instituts. Soweit Gebäude oder Flächen mehreren Instituten / Struktureinheiten zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen sind, stimmen sich die Hausrechtsbeauftragten allgemein oder im Einzelfall ab,
  - d) Aufsichtsführende Personen bei universitären Prüfungen in den für die Prüfung benutzten Räumen für die Dauer der Prüfung,
  - e) Leiterinnen und Leiter der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Fakultät oder der Universität in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Nutzung,
  - f) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
  - g) die/der Vorsitzende des AStA für die ausschließlich von der Studierendenschaft genutzten Räume,
  - h) die per „Antrag auf Überlassung von Hochschulräumen und Flächen der Universität Rostock“ genannten Veranstaltungsleiter/innen für genehmigte Veranstaltungen.
- (2) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts von der Rektorin/ dem Rektor bzw. in deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

- (4) Eine Übertragung des Hausrechts auf wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist unzulässig.
- (5) Rückfragen zur Nutzungsordnung können an [institut.physik@uni-rostock.de](mailto:institut.physik@uni-rostock.de) gerichtet werden.

### **§3 Öffnungszeiten und Zutritt**

- (1) Die Öffnungszeiten des Instituts für Physik sind Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten und werden durch Aushang oder im Internet (<https://www.physik.uni-rostock.de/>) bekannt gemacht.
- (2) Universitätsmitgliedern ist der Aufenthalt im Institut für Physik innerhalb der Öffnungszeiten im Rahmen von § 4 Abs. (1) erlaubt.
- (3) Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, ist der Zutritt grundsätzlich nur zu öffentlichen Bereichen gestattet. Nichtöffentliche Bereiche (z.B. Büros, Labore) dürfen von Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, nur nach vorheriger Anmeldung oder ausdrücklicher Aufforderung im Beisein von Institutsangehörigen betreten werden.

### **§4 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken sowie sonstigen Zwecken, die im Interesse des Instituts für Physik und der Universität sind, betreten oder genutzt werden.
- (2) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften zu melden (telefonisch unter 0381 498 1111 oder per Mail an [dispatcherdienst@uni-rostock.de](mailto:dispatcherdienst@uni-rostock.de)).
- (3) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben auf einen sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmitteln zu achten.
- (4) In sämtlichen Räumen (u. a. Sanitäranlagen, Teeküchen, PC-Pool), Fluren und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (5) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und -leiter, verantwortlich.
- (6) Die Räume sind ausreichend zu belüften, geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (7) Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass von ihnen keine Gefahren, Beschädigungen oder Behinderungen ausgehen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Unzulässig abgestellte Fahrräder, Fahrräder, die über einen längeren Zeitraum nicht benutzt worden sind und Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Sie werden wie Fundsachen behandelt (§7).
- (8) Anordnungen seitens der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts gem. § 2 zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Sauberkeit und der Ruhe sind zu befolgen.

- (9) Der PC-Pool ist primär Lehrveranstaltungen vorbehalten und kann außerhalb dieser von allen Physikstudierenden genutzt werden (Änderungen vorbehalten). Das Essen und Trinken im Lehrraum ist grundsätzlich untersagt. Bei Verstoß behält sich das Institut vor Sanktionen zu verhängen.

## **§5 Genehmigungspflichtige Betätigungen**

- (1) Auf den Liegenschaften des Instituts für Physik bedürfen der Genehmigung:

1. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig;
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
3. das Veranstellen von Versammlungen,
4. Veranstaltungen nichtuniversitären Charakters,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufes, des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
6. Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen in den Räumlichkeiten der Universität außerhalb von Lehrveranstaltungen oder öffentlichen Veranstaltungen; bei Film- und Tonaufnahmen während der Lehrveranstaltungen ist zusätzlich eine Genehmigung von allen Beteiligten einzuholen,
7. alle Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und außerhalb der Öffnungszeiten. Für die Raumüberlassung gilt die Nutzung- und Überlassungsordnung der Universität Rostock,
8. der Einsatz von zivilen Drohnen.

- (2) Anfragen zu Raumreservierungen sind grundsätzlich bei den Raumverwaltenden zu stellen. Bitte beachten Sie die Hinweise im LSF (Online-Portal für Lehre, Studium und Forschung der Universität Rostock):

<https://lsf.uni-rostock.de/qisserver/rds?state=user&type=8&topitem=facilities&breadCrumbSource=portal>.

## **§6 Unzulässige Betätigungen**

- (1) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von dem Institut für Physik verwalteten Grundstücken der Universität nicht zulässig.
- (2) Am Institut für Physik gilt innerhalb der Gebäude und auf dem Betriebsgelände ein Rausch- & Betäubungsmittelverbot (beinhaltet u. A. das Rauchen oder Dampfen von E-Zigaretten außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen, der Konsum von Alkohol, BTM und Cannabis). Diese Regelung gilt für Beschäftigte und Studierende im Lehr- und Forschungsbetrieb. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss darf nicht gearbeitet werden; Studierende dürfen nicht am Lehr- und Forschungsbetrieb teilnehmen. Bei Feierlichkeiten im dienstlichen Kontext (z.B. Promotionsfeiern, Dienstjubiläen, Institutsveranstaltungen etc.) können dem Anlass entsprechend alkoholische Getränke angeboten werden. Wird Alkohol konsumiert, darf die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden. Die allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen (§ 9) sind zu beachten.
- (3) Das Führen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i. S. d. § 1 WaffG, auch wenn sie nach dem WaffG behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen, sowie von brennbaren und explosiven Stoffen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizei und andere Sicherheitsbehörden i. S. d. § 55 Abs. 1 WaffG, beauftragte Personen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten sowie der Verkehr mit Chemikalien im Rahmen von Forschung und Lehre.
- (4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. innerhalb der Institutsgebäude ist unzulässig.

- (5) Das Anbringen von Aufklebern und Graffiti ist verboten.
- (6) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde und Assistenztiere, ist im Allgemeinen untersagt.
- (7) Betteln und Hausieren ist untersagt.

## **§ 7 Fundsachen**

- (1) Fundsachen sind in der Institutsverwaltung, Zimmer 102, 1. OG im Hörsaalgebäude abzugeben. Soweit sie nicht als Abfall anzusehen sind, werden sie gem. § 673 BGB für die Dauer von maximal 6 Monaten am Institut für Physik aufbewahrt und an diejenigen herausgegeben, die glaubhaft machen, Eigentümerin oder Eigentümer bzw. rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen entsorgt werden.

## **§ 8 Ahndung von Verstößen**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen kann Hausverbot erteilt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung können gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Im Übrigen gilt das Allgemeine Straf- und Ordnungsrecht.
- (3) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Hochschulleiterin/ dem Hochschulleiter. Es kann delegiert werden.

## **§9**

### **Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbestimmungen**

Über die getroffenen Regelungen hinaus sind zu beachten:

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verantwortlichkeit für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Universität Rostock,
- Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern und die Brandschutzordnung der Universität Rostock,
- für die Benutzung von Hörsälen mit 200 und mehr Sitzplätzen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V),
- für Unfallschutz und Unfallversicherung die Satzung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
- die für einzelne Gebäude, Einrichtungen und Labore bestehenden ergänzenden Ordnungen und Belehrungen,

in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt nach Beschluss der Hochschullehrerversammlung vom 12. Februar 2025 in Kraft und wird per Aushang und auf der Internetseite des Instituts veröffentlicht: <https://www.physik.uni-rostock.de/das-institut/das-institut-fuer-physik/organisation/>

gez. Prof. Dr. Alexander Szameit  
Geschäftsführender Direktor des Instituts für Physik